

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7528 —**

Verdeckter Auslands-Einsatz von BGS-Beamten zur Flugsicherung

Seit längerer Zeit schon werden für BGS-Beamte außerhalb ihrer truppendpolizeilichen Funktionen verstärkt zusätzliche Tagesaufgaben gesucht. Die Überlegungen reichen vom Einsatz in den Seehäfen Bremen und Hamburg, im Umweltschutz oder an den EG-Außengrenzen über weitere Funktionen auf den Flughäfen oder als Sicherheitsdienst des Deutschen Bundestages bis zur Übernahme der Bahnpolizei und des Bundesbahn-Fahndungsdienstes.

Aber schon heute, bevor derartige Planungen umgesetzt sind, wird der BGS gelegentlich außerhalb seiner im BGS-Gesetz festgelegten Aufgabenbereiche eingesetzt: etwa bei Sportveranstaltungen, zur Aufnahme von Übersiedlern, für die VN in Namibia oder bei der Lufthansa. Das letztgenannte Tätigkeitsgebiet soll nun offenbar über Sicherungsaufgaben im engeren Sinne hinaus ausgeweitet werden.

1. Seit wann werden BGS-Angehörige bei welchen Fluggesellschaften eingesetzt?

Seit Oktober 1972 werden Beamte des BGS bei der Deutschen Lufthansa AG einschließlich Condor-Flugdienst, nach 1977 kurzzeitig auch bei Hapag-Lloyd auf freiwilliger Basis eingesetzt. Anlaß dieser Verwendung, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Deutschen Lufthansa AG erfolgt, ist die – bis heute andauernde – weltweite Gefährdung des zivilen Luftverkehrs durch Flugzeugentführungen und Sabotageakte.

2. Wie viele BGS-Angehörige sind zur Zeit in diesem Bereich jeweils für welche Gesellschaften tätig?

68 Beamte werden z. Z. bei der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft einschließlich Condor-Flugdienst verwendet.

3. Auf welchen Fluglinien werden sie eingesetzt?
4. Wie viele BGS-Angehörige sind für welche Gesellschaften an welchen in- und ausländischen Flughäfen oder sonstigen Standorten auch – ggf. teilweise – als Bodenpersonal tätig?

Ein Einsatz bei Flügen erfolgt nicht. Aufgaben werden ausschließlich auf Auslandsstationen am Boden wahrgenommen, und zwar: 25 Beamte in Südamerika, 2 Beamte in Mittelamerika, 1 Beamter in Asien, 27 Beamte in Afrika, 13 Beamte in Europa.

5. Welche Aufgaben nehmen sie hierbei im einzelnen wahr?

Ziel des Einsatzes der BGS-Beamten ist es, durch vorbeugende Kontrollen Flugzeugentführungen und Sabotageakte, die gegen Luftfahrzeuge und Passagiere gerichtet sind, zu verhindern. Die Beamten haben dabei die Aufgabe, Maßnahmen zur Sicherung des Luftverkehrs der o. a. Luftfahrtunternehmen gegen äußere Gefahren auf den o. g. Auslandsstationen sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Stationen durchzuführen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Personen oder Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, nicht an Bord oder in die Nähe der Flugzeuge gelangen.

6. Aus welchen Rechtsgrundlagen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse für die verschiedenen Tätigkeiten der bei Fluggesellschaften eingesetzten BGS-Angehörigen?

Die Aufgaben der eingesetzten Beamten sind ausschließlich privatrechtlicher Natur und gründen im Hausrecht bzw. im jeweiligen Beförderungsvertrag mit der Deutschen Lufthansa AG. Durchsuchungen von Personen, Gepäck, Fracht und Post werden nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt. Die o. g. Luftfahrtunternehmen schließen Personen, die sich den erforderlichen Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen nicht unterziehen, nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte von der Beförderung aus. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Gepäck, Fracht oder Post, wenn der Berechtigte den angeordneten Kontrollmaßnahmen nicht zustimmt.

7. Auf welcher dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Grundlage beruht die „Überstellung“ von BGS-Angehörigen zu Tätigkeiten bei Fluggesellschaften?

Die Beamten übten ihre Tätigkeit in der Vergangenheit dienstrechtlich im Rahmen von Auslandsdienstreisen aus. Nach der geltenden Rechtslage bietet § 123 a Abs. 1 Satz 2 BRG ein ausdrücklich gesetzlich geregeltes Institut für eine solche Tätigkeit.

8. Welche Veränderungen gegenüber den von diesen BGS-Angehörigen zuvor wahrgenommenen „normalen“ Aufgaben bringt eine solche „Überstellung“ mit sich hinsichtlich des dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Status, der Dienst- und Fachaufsicht, der Einkommens- und Versicherungsverhältnisse?

Keine. Das dienstrechtliche Innenverhältnis zwischen den Beamten und dem Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland wird durch die Zuweisung nicht berührt.

9. Wie unterscheiden sich Aufgaben, Befugnisse und Status dieser BGS-Angehörigen von jenen, die zu Sicherungsaufgaben auf inländischen Flughäfen eingesetzt sind?

Die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben auf inländischen Flughäfen ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder. BGS-Angehörige werden derzeit nur auf dem Flughafen Frankfurt zur Unterstützung des Landes Hessen nach § 9 BGS-Gesetz eingesetzt. Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsge setzes wird in § 31 Abs. 2 Nr. 19 LVG auf Antrag eines Landes die Möglichkeit einer Aufgabendurchführung durch den Bundesgrenzschutz eröffnet.

10. Trifft es zu, daß die zur Lufthansa abgestellten BGS-Angehörigen
 - a) bei Ausübung ihrer Tätigkeit – wenigstens zeitweise – Lufthansa-Uniformen tragen und somit nicht als Polizeivollzugsbeamte zu erkennen sind,
 - b) nicht nur die Tickets von Fluggästen überprüfen, sondern diese auch (z. B. in Lagos und Khartoum) darüber hinaus kontrollieren?

Falls ja:

Welche Art von Kontrollen sind nach den Vereinbarungen mit den Fluggesellschaften vorgesehen und welche (z. B. Pässe, Gepäck etc.) wurden tatsächlich wo in welchem Umfang vorgenommen?

Die Beamten tragen ausschließlich die Dienstbekleidung des unterstützten Luftfahrtunternehmens. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 6.

11. Wie begründet die Bundesregierung den Bedarf, privatwirtschaftlich tätigen Luftverkehrsgesellschaften aus Steuermitteln besoldete BGS-Angehörige für Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, welche sie auch durch eigene Kräfte auf eigene Kosten erfüllen könnten?

Ein Interesse an der Sicherheit des Flugverkehrs hat nicht nur die Deutsche Lufthansa AG, sondern insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Im übrigen erfolgt ein Einsatz von BGS-Beamten nur dort, wo keine Möglichkeit besteht, geeignetes Sicherungspersonal auf privatrechtlicher Basis durch Einzelverträge oder durch Beauftragung eines privaten Sicherungsunternehmens zu gewinnen.

12. Welche Kosten sind dem Bundeshaushalt jährlich für den Einsatz der zu Luftfahrtgesellschaften abgestellten BGS-Angehörigen seit Beginn dieser Verwendung entstanden?

Die der Bundesrepublik Deutschland aus der Zuweisung von BGS-Beamten an eine Auslandsstation der o. g. Luftfahrtunternehmen erwachsenen Mehrkosten werden von den Unternehmen erstattet.

13. Trifft es zu, daß die Bundesregierung bzw. der BGS zur Zeit eine Ausweitung dieser Verwendung prüft oder vorbereitet?

Wenn ja:

Welche Vorhaben werden erörtert, und wieweit sind diese bereits konkretisiert?

Nein.

14. Teilt die Bundesregierung insgesamt die Auffassung des Bundesministers des Innern, wonach der Aufgabenkatalog in § 1 des BGS-Gesetzes nur hinsichtlich der Abgrenzung zu den Länderpolizeien abschließend sei, im übrigen aber der BGS auch zusätzliche, in dieser Vorschrift nicht genannte Tätigkeiten übernehmen könne?

Wenn ja:

Warum sieht sich die Bundesregierung an dieser Auffassung nicht durch die vom Bundesverfassungsgericht vertretene „Wesentlichkeitstheorie“ gehindert, wonach wesentliche Grundentscheidungen (z. B. über die Aufgaben staatlicher Organe) nur vom Parlament selbst getroffen werden können?

Zu der in dieser Frage angesprochenen Problematik hat der Bundesminister des Innern in den Sitzungen des Innenausschusses am 14. September 1989 und am 24. Januar 1990 sowie in der Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 1989 für die Bundesregierung Stellung genommen. Hieran wird festgehalten.

15. Ist die Bundesregierung bereit, den Fragestellern/Fragestellerinnen

- a) die Ergebnisse und Stellungnahmen im Rahmen des Kolloquiums zugänglich zu machen, das Prof. Frowein mit Staatsrechtslehrern sowie – offenbar – unter Beteiligung des Bundesinnenministeriums 1989 vor dem Namibia-Einsatz des BGS zu diesen Fragen veranstaltet hat, sowie
- b) die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Lufthansa über die Abstellung von BGS-Angehörigen vom Juni 1982 zugänglich zu machen?

a) Bei dem angesprochenen Kolloquium handelte es sich um eine Veranstaltung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg am 17./18. September 1989. Die Publikation von Ergebnissen dieser Diskussion obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Eine Veröffentlichung ist geplant.

b) Die Bundesregierung sieht davon ab, das Vertragswerk einseitig über den Kreis der Vertragspartner hinaus bekanntzumachen. Bei den Verträgen handelt es sich außerdem um verwaltungsinterne Unterlagen.